



## 4. Änderungssatzung über die Gewährung von Umzugsbeihilfen für Auszubildende und Studenten mit Hauptwohnung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

<i>Einbringer/in</i> 32 Amt für Bürgerservice und Brandschutz	<i>Datum</i> 24.02.2026
--	----------------------------

<i>geplante Beratungsfolge</i>		<i>geplantes Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Senat (S)	Beratung	03.03.2026	N
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Digitalisierung und öffentliche Ordnung (WA)	Beratung	25.03.2026	Ö
Hauptausschuss (HA)	Beratung	13.04.2026	Ö
Senat (S)	Beratung	21.04.2026	N
Bürgerschaft (BS)	Beschlussfassung	27.04.2026	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die 4. Änderungssatzung über die Gewährung von Umzugsbeihilfen für Auszubildende und Studierende mit Hauptwohnung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

### **Sachdarstellung**

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschloss in ihrer Sitzung am 17.11.2025 haushaltsverbessernde Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2026. Hierbei enthalten ist die Einsparungen von 1 % der Aufwendungen in Teilhaushalt 07 (Amt für Bürgerservice und Brandschutz).

Vor diesem Hintergrund hat der Oberbürgermeister entschieden, u.a. die Gewährung der Umzugskostenbeihilfe einer Kürzung zu unterziehen. Nach verwaltungsinternen Abstimmungen wurde festgelegt, die Umzugskostenbeihilfe um 25 % zu reduzieren. Die Reduktion des Haushaltsansatzes ist Bestandteil der Nachtragssatzung zum Doppelhaushalt 2025/2026, welche am 02.03.26 durch die Bürgerschaft beschlossen wurde. Demnach beläuft sich die Höhe der Umzugskostenbeihilfe künftig auf 150,00 € statt bislang 200,00 EUR.

Zur Umsetzung dieser Entscheidungen ist eine Anpassung der entsprechenden Satzungsregelungen mittels einer Änderungssatzung erforderlich.

#### Artikel 1 – Inhaltliche Bestimmung

Der § 1 wird wie folgt geändert:

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zahlt eine einmalige Umzugsbeihilfe in Höhe von 150,00 EUR an Auszubildende und Studierende, die erstmalig und zum Zwecke der Ausbildung oder des Studiums ihre Hauptwohnung in der Universitäts- und Hansestadt

Greifswald gemäß §§ 17 und 21 des Bundesmeldegesetzes anmelden und diese während des Anmeldejahres ununterbrochen bis einschließlich des 31.12. des Beantragungsjahres beibehalten. Die Förderung erfolgt durch Ausreichung der sogenannten Greifswald-Gutscheine.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Umzugsbeihilfen für Auszubildende und Studierende mit Hauptwohnung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

[\(Lesefassung 3. Änderungssatzung Umzugsbeihilfe 2021\)](#)

**Finanzielle Auswirkungen**

**Finanzielle Auswirkungen**  Ja  Nein

<input checked="" type="checkbox"/> Aufwendungen	<input type="checkbox"/> Erträge	Haushaltsjahr(e) 2026 ff.
<input checked="" type="checkbox"/> Auszahlungen	<input type="checkbox"/> Einzahlungen	

**Bedarf entspricht der Haushaltsplanung**  Ja  Nein

Nr.	Teilhaus- halt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Kurzbezeichnung des Untersachkontos	Gesamtbedarf in EUR
1	07	12201 / 54191000 / 54191.40006	Umzugskostenbeihilfe, Förderung Hauptwohnsitz	150.000

**Finanzielle Auswirkungen in Folgejahren**  Ja  Nein

Nr.	HH-Jahr	Erwarteter Bedarf für	Bedarf in EUR
1	2027 ff.	Umzugskostenbeihilfe, Förderung Hauptwohnsitz	150.000

**Prüfauftrag an die Verwaltung**  Ja  Nein

**Auswirkungen auf den Klimaschutz**

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
		x

**Begründung:**

**Anlage/n**

- 1 4. Änderungssatzung Umzugsbeihilfe öffentlich
- 2 Synopse öffentlich

**4. Änderungssatzung zur  
Satzung über die Gewährung von Umzugsbeihilfen für Auszubildende und Studenten mit  
Hauptwohnung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung und der § 1 bis 3; 12 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der derzeit gültigen Fassung wird in Umsetzung des Beschlusses der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer Sitzung am ... folgende 4. Änderungssatzung beschlossen.

**Artikel 1  
Inhaltliche Bestimmungen**

Der § 1 wird wie folgt geändert:

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zahlt eine einmalige Umzugsbeihilfe in Höhe von 150,00 EUR an Auszubildene und Studierende, die erstmalig und zum Zwecke der Ausbildung oder des Studiums ihre Hauptwohnung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gemäß §§ 17 und 21 des Bundesmeldegesetzes anmelden und diese während des Anmeldejahres ununterbrochen bis einschließlich des 31.12. des Beantragungsjahres beibehalten. Die Förderung erfolgt durch Ausreichung der sogenannten Greifswald-Gutscheine.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehrgeltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

(Diese Änderungssatzung wurde am

öffentlich bekannt gemacht.)

Universitäts- und Hansestadt Greifswald

32.3 – Abteilung Einwohnermeldeabteilung, Standesamt und Wohngeld

Synopse zur Änderungssatzung zur Gewährung einer Umzugskostenbeihilfe in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Satzung alt	Satzung neu	Erläuterung
<p>§1 Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zahlt eine einmalige Umzugskostenbeihilfe in Höhe von <b>200,00 EUR</b> an Auszubildende und <b>Studenten</b>, die zum Zwecke der Ausbildung oder des Studiums ihre Hauptwohnung erstmalig in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gem. §§ 17 und 21 des Bundesmeldegesetzes anmelden und diese während des Anmeldejahres ununterbrochen bis einschließlich des 31.12. des Beantragungsjahres beibehalten. Die Förderung erfolgt durch Ausreichung der sogenannten Greifswald-Gutscheine.</p>	<p>§1 Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zahlt eine einmalige Umzugskostenbeihilfe in Höhe von <b>150,00 EUR</b> an Auszubildende und <b>Studierende</b>, die zum Zwecke der Ausbildung oder des Studiums ihre Hauptwohnung erstmalig in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gem. §§ 17 und 21 des Bundesmeldegesetzes anmelden und diese während des Anmeldejahres ununterbrochen bis einschließlich des 31.12. des Beantragungsjahres beibehalten. Die Förderung erfolgt durch Ausreichung der sogenannten Greifswald-Gutscheine.</p>	<p>Es wird die Reduktion des Auszahlungsbetrages als haushaltsverbessernde Maßnahme vollzogen, welche durch die Bürgerschaft am 02.03.26 im Zuge der Nachtragssatzung zum Haushalt 2026 ff. beschlossen wurde. Des Weiteren wird eine Anpassung der Bezeichnung „Studenten“ hin zu einer gender-neutralen Bezeichnung „Studierende“ vorgenommen.</p>
<p>§ 2 Die Umzugsbeihilfe wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres seit Beginn der Ausbildung bzw. des Studiums bei der Meldebehörde der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu stellen. Soweit die Ummeldung anlässlich des Wechsels des Ausbildungs- oder Studienortes stattfindet, gilt die Antragsfrist von einem Jahr seit Aufnahme der Ausbildung bzw. des Studiums vor Ort. Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Kopie beizufügen: 1. Personalausweis oder Reisepass 2. Immatrikulationsbescheinigung oder Ausbildungsvertrag</p>	<p>§ 2 Die Umzugsbeihilfe wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres seit Beginn der Ausbildung bzw. des Studiums bei der Meldebehörde der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu stellen. Soweit die Ummeldung anlässlich des Wechsels des Ausbildungs- oder Studienortes stattfindet, gilt die Antragsfrist von einem Jahr seit Aufnahme der Ausbildung bzw. des Studiums vor Ort. Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Kopie beizufügen: 1. Personalausweis oder Reisepass 2. Immatrikulationsbescheinigung oder Ausbildungsvertrag</p>	<p>Keine Änderung</p>

§ 3 Die Umzugskostenbeihilfe der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.	§ 3 Die Umzugskostenbeihilfe der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.	Keine Änderung
§ 4 Zu Unrecht erhaltene Beihilfen können zurückgefordert werden.	§ 4 Zu Unrecht erhaltene Beihilfen können zurückgefordert werden.	Keine Änderung
§ 5 Diese Satzung tritt zum <b>01.08.2021</b> in Kraft	§ 5 Diese Satzung tritt am <b>Tag nach der Bekanntmachung</b> in Kraft	Das Datum des Inkrafttretens wird auf den Tag nach Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung festgesetzt.